

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gemäß § 38a EnWG

1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

- 1.1. Der Übergangsversorger als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber Leitungspartner GmbH in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung nach § 38a EnWG. Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung elektrische Energie beziehen, ohne dass diese dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann.
- 1.2. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise außerhalb der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu beliefern. Der Übergangsversorger wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.3. Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn dem Übergangsversorger die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.

2. Durchführung der Lieferung, Leistungsbefreiung

- 2.1. Der Übergangsversorger verpflichtet sich, dem überversorgten Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die Entnahmestelle zu liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Marktlokation gemäß Ziffer 2.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung). Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Übergangsversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.
- 2.4. Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle obliegt grundsätzlich dem Übergangsversorger. Besteht zwischen Kunde und Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag, obliegt es dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass der Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber während der gesamten Zeit der Übergangsversorgung besteht; in dem Falle ist der Kunde verpflichtet, dem Übergangsversorger Daten, die dieser für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt, auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.5. Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle gemäß Ziffer 2.1 ist nicht Gegenstand des Vertrags.
- 2.6. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Übergangsversorger von der Leistungspflicht befreit. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Übergangsversorger bekannt sind oder vom Übergangsversorger in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Satz 1 gilt entsprechend, sofern das Nutzungsverhältnis zwischen Kunde und Netzbetreiber im Falle von Ziffer 2.4 Satz 2 beendet wurde.

3. Preis

Der Kunde vergütet dem Übergangsversorger für die Lieferung der elektrischen Energie ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen für die Übergangsversorgung: „Preisblatt Allgemeine Preise der Übergangsversorgung Strom“, die vom Übergangsversorger auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs / Messung

- 4.1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und gegebenenfalls Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.
- 4.2. Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers ermittelt.
- 4.3. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Übergangsversorger gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 4.4. Soweit dem Übergangsversorger keine Verbrauchsermittlung nach Ziffer 4.2 vorliegt, kann er für die Abrechnung des Verbrauchs nach Ziffer 8.1 den Verbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.5. Wird aus irgendeinem Grunde ungemessen elektrische Energie bezogen, teilt der Kunde dies, soweit er hiervon Kenntnis erlangt, dem Übergangsversorger unverzüglich mit und gibt diesem die Gründe, die näheren Umstände und insbesondere den genauen Zeitraum bekannt. Der Übergangsversorger ist in den Fällen des ungemessenen Bezuges berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziffer 4.4 zu schätzen.
- 4.6. Der Übergangsversorger behält sich jedoch das Recht vor, die Ablesung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ggf. auch zusätzlich selbst vorzunehmen bzw. zu verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke der Abrechnung nach Ziffer 8.1,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Übergangsversorgers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Sofern der Kunden Haushaltskunde im Sinne des § 3 Abs. 57 EnWG ist, kann er einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Übergangsversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach vorstehendem Satz für eine Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des MsbG und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Ziffer 4.2 vorrangig zu verwenden.
- 4.7. Der Kunde hat dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber, dem Übergangsversorger oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung(en) erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung(en) zugänglich sind. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, der Übergangsversorger oder der zur Ablesung Beauftragte das Grundstück und/oder die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Übergangsversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz entsprechender Verpflichtung nicht oder verspätet vornimmt.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in dem Begrüßungsschreiben unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Übergangsvorsorger auf Fehler bzw. Ungenauigkeiten hinzuweisen.

6. Informationspflichten

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Übergangsvorsorger unverzüglich alle Informationen mitzuteilen, sobald und soweit während der Dauer der Übergangsvorsorgung Umstände eintreten oder absehbar sind, die für die Prognose, Abwicklung oder Abrechnung der Belieferung wesentlich sind und aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem für die Marktlotation bestimmten Lieferprofil ergeben.
- 6.2. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht nach Ziffer 6.1 besteht insbesondere bei:
 - dem Beginn, oder dem Scheitern einer Anschluss- oder Ersatzbelieferung,
 - der Eröffnung eines Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des Kunden oder wesentliche Teile hiervon,
 - Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen, die zu einer erheblichen Änderung des Last- oder Abnahmeverhaltens geführt haben oder absehbar führen werden (z. B. Lastmanagement, Produktionsanpassungen, Schichtänderungen, Abschaltvereinbarungen),
 - wesentlichen Änderungen der Kundenanlagen, der Nutzung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder sonstigen Änderungen preis- oder lastrelevanter Bemessungsgrößen.

7. Vorauszahlung

- 7.1. Der Übergangsvorsorger kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird dem Kunden Beginn und Höhe mitgeteilt. Die Vorauszahlung wird zu dem vom Übergangsvorsorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 5 Werktage vor Liefermonat/ Lieferwoche fällig. Der Übergangsvorsorger teilt dem Kunden die Höhe der Vorauszahlung spätestens drei Werktage vor Fälligkeit mit.
- 7.2. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Übergangsvorsorger für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt und orientiert sich an dem voraussichtlich vom Kunden für den Lieferzeitraum zu zahlenden Entgelt. Dabei berücksichtigt der Übergangsvorsorger den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum, und das aktuell voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 7.3. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Der Übergangsvorsorger wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.

8. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen, Aufrechnung

- 8.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich bis zum 15. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats.
- 8.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Übergangsvorsorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Übergangsvorsorgers.
- 8.3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 8.4. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 8.5. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt

so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

- 8.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden ist der Übergangsvorsorger berechtigt, Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB zu fordern. § 288 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Zusätzlich hat der Übergangsvorsorger Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags gemäß § 288 Abs. 5 BGB als Entschädigung für die Betriebskosten.
- 8.7. Gegen Forderungen des Übergangsvorsorgers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.
- 8.8. Der Kunde informiert den Übergangsvorsorger vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsvorsorger ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

9. Haftung/ Verjährung

- 9.1. Der Übergangsvorsorger haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
- 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Ende der Übergangsvorsorgung

Die Übergangsvorsorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Belieferung mit elektrischer Energie an die Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsvorsorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsvorsorgung (Höchstdauer).

11. Fristlose Beendigung der Übergangsvorsorgung

- 11.1. Der Übergangsvorsorger ist berechtigt, die Übergangsvorsorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.
- 11.2. Der Übergangsvorsorger wird den Kunden und den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsvorsorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsvorsorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).

- 11.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber angefallenen und ihm vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Elektrizitätsverbrauch des Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen sowie zu den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung (Ziffer 3) abzurechnen. Erfolgt eine Unterbrechung der Versorgung nicht, besteht dieser Anspruch längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 11.2 Satz 1.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Düren. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Allgemeine Informationen

- 13.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.
- 13.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 13.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 02421 126233.

14. Verbraucherrechte (nur für Verbraucher nach §13 BGB)

- 14.1. **Verbraucherbeschwerden gemäß § 111a EnWG:** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der Stadtwerke Düren GmbH (Stadtwerke Düren GmbH, Service, Postfach 10 19 64, 52319 Düren, Telefon: 02421 / 126-233, Telefax: 02421 / 126-269, E-Mail: service@stadtwerke-dueren.de) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Übergangsversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.2. **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. – Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.